

Preisregelung Fernwärme (Preisstand 01.01.2022)

für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz
Neubaugebiet im Grund in Köln-Niehl

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Ziff. 4 Fernwärmelieferungsvertrag) wird gemäß den nachstehenden Ziffern 1 - 6 ermittelt.

1. Grundpreis (Basispreis GP₀)Stand 01.01.2022

| Der Grundpreis beträgt pro Monat: | netto | brutto |
|-----------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| bis 20 kW | <u>27,57</u> Euro/Monat | <u>32,81</u> Euro/Monat |
| 21 - 60 kW | _____ Euro/Monat | _____ Euro/Monat |
| über 60 kW | _____ Euro/Monat | _____ Euro/Monat |

2. Arbeitspreis(Basispreis AP₀)Stand 01.07.2013

| Der Arbeitspreis für die Fernwärme beträgt: | netto | brutto |
|---|-----------------------|-----------------------|
| | <u>81,62</u> Euro/MWh | <u>97,13</u> Euro/MWh |

3. Messpreis (Basispreis VP₀)Stand 01.01.2013

| Der Messpreis beträgt pro Monat: | netto | brutto |
|---|------------------------|-------------------------|
| für einen Heizwasserdurchfluss bis 6,0 m ³ /h | <u>8,53</u> Euro/Monat | <u>10,15</u> Euro/Monat |
| für einen Heizwasserdurchfluss über 6,0 m ³ /h | _____ Euro/Monat | _____ Euro/Monat |

4. Preisanpassung

Die in Ziff. 1 bis 3 genannten Basispreise ändern sich nach folgenden Preisgleitklauseln:

4.1 Grundpreis

$$GP = GP_0 \times \left(0,7 + 0,3 \frac{L}{L_0} \right)$$

Der Grundpreis ist zu 70 % fest, der Rest ist lohngelunden mit

L = Auf die Stunde bezogenes Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1 - 6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden.

L₀ = Basislohn; es gilt der Lohn von **20,47** Euro/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von **169,57** Stunden mit **Stand 01.01.2022**.

4.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ändert sich zum Zeitpunkt der Preisanpassung im gleichen Verhältnis, wie sich die Kosten der Gasbeschaffung für die Wärmeversorgung gegenüber dem 1. Januar des Vorjahres geändert haben.

Die Kosten der Gasbeschaffung gemäß Satz 1 setzen sich aus den Gasbezugskosten für die Wärmeversorgung der Heizzentrale, dem spezifischen allgemeinen Netzentgelt (Netzentgelt ohne Mess- und Abrechnungsentgelt), sowie der Konzessionsabgabe, der Regel- und Ausgleichsenergieumlage, dem Transaktionsentgelt und der Erdgassteuer (Heizgassteuer) in der zum Zeitpunkt der Preisanpassung jeweils aktuellen Höhe zusammen.

Der Arbeitspreis wird auf drei Dezimalstellen ausgerechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Lautet die letzte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung; lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

4.3 Messpreis

$$VP = VP_0 \times \frac{L}{Lo}$$

Der Messpreis ist zu 100 % an die Lohnentwicklung gebunden mit

L = Auf die Stunde bezogenes Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1 - 6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden.

Lo = Basislohn; es gilt der Lohn von **20,47** Euro/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von **169,57** Stunden mit **Stand 01.01.2022**.

Eine Anpassung aufgrund der Bindungen an den Lohn und an den Gasbeschaffungskosten erfolgt zum 01. Januar eines jeden Jahres. Die Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden wirksam.

Sollten die unter 4.1 bis 4.3 beschriebenen Preisanpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr definiert werden können oder sollten sie für die Anpassung der Preise nicht mehr brauchbar sein, so treten an ihre Stelle Preisanpassungsregelungen, die den weggefallenen Regelungen in ihrem wirtschaftlich Ergebnis am nächsten kommen.

Sollten sich die bei Abschluss dieses Vertrages geltenden oder von den Parteien zugrunde gelegten steuerlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen ändern, hat die rhenag das Recht, den Wärmepreis den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Sollten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Steuern und Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, so erhöhen oder ermäßigen sich die Wärmepreise im Rahmen der nächstfolgenden Preisanpassung entsprechend.

5. Störungsdienst

Wird der Störungsdienst der rhenag aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwandes berechnet.

6. Umsatzsteuer

Die in den Ziff. 1 bis 3 genannten Brutto-Entgelte errechnen sich aus den genannten Netto-Entgelten unter Hinzurechnung der z.Zt. gültigen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von **19 %**.

Auf das Entgelt gemäß Ziff. 4 bis 5 und auf die gemäß Ziff. 6 in Rechnung gestellten Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. **19 %**) zusätzlich erhoben.